

Leistungsvereinbarung

zwischen dem

Verein Musikschule Imboden / Scola da musica Plaun, Tircal 14, 7013 Domat/Ems, vertreten durch den Präsidenten, Adrian Willi, Domat/Ems sowie den Vizepräsidenten, Bruno Danusser, Felsberg, nachfolgend **Verein**

und der

Gemeinde Domat/Ems

handelnd durch den Gemeindevorstand, wiedervertreten durch den Gemeindepräsidenten Erich Kohler und die Departementsvorsteherin Silvia Bisculm Jörg, nachfolgend **Gemeinde**

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

- 1.1 Die Gemeinde überträgt mit dem vorliegenden Vertrag dem Verein als Leistungsauftrag den Betrieb der örtlichen Musikschule. Mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung wird der grundsätzliche Leistungsauftrag zwischen den nämlichen Parteien konkretisiert und ausformuliert.
- 1.2 Der Verein erfüllt die im Rahmen des Leistungsauftrages übernommenen Aufgaben im Sinne eines optimalen Betriebs.
- 1.3 Die Einflussnahme der Mitgliedsgemeinden auf den Betrieb der Musikschule erfolgt durch den Leistungsauftrag und die Einsitznahme je einer Vertretung der politischen Gemeinden in den Vorstand. Dieser tagt mindestens einmal im Jahr.

Art. 2 Zusammenarbeit mit weiteren Gemeinden

- 2.1 Der Verein kann Leistungsvereinbarungen mit weiteren Gemeinden abschliessen. Solche Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliedsgemeinden und des Vereins.
- 2.2 Die Schülerinnen und Schüler weiterer Gemeinden dürfen nicht zu günstigeren Konditionen als die Schülerinnen und Schüler aus den Mitgliedsgemeinden aufgenommen werden; abweichende Vereinbarungen mit den Drittgemeinden und dem Verein über Beiträge bleiben vorbehalten. Solche Vereinbarungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Mitgliedsgemeinden.



Art. 3 Koordination

- 3.1 Das Angebot der Musikschule ist mit demjenigen der öffentlichen Schulen der Gemeinden abzustimmen; Synergien bezüglich Räume, Instrumente und Lehrkräfte sind zu nutzen.
- 3.2 Sofern möglich und sinnvoll, koordiniert der Verein seine Tätigkeit mit anderen Organisationen, welche Musikunterricht im weitesten Sinne anbieten oder unterstützen.

II. Leistungsauftrag für die Musikschule

Art. 4 Allgemeiner Auftrag

- 4.1 Der Verein begleitet, fördert und unterstützt Kinder, Jugendliche und Erwachsene aller Ausbildungs- und Altersstufen, damit sie die Musik als wichtigen Teil der eigenen Lebenswelt und Identität erfahren können. Das Angebot lädt zu eigenem musikalischem Tun ein, aktivem Zuhören und weist Wege auf, wie die Musik persönlich zugänglich und verfügbar wird, je nach den individuellen Präferenzen und Möglichkeiten. Es leistet dadurch einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Förderung kultureller Werte. Weiterbildungsangebote sprechen auch Personen an, welche in auf die Musik bezogenen Berufsfeldern wirken oder in einer entsprechenden Ausbildung stehen.
- 4.2 Der Verein ist in folgenden Unterrichtsbereichen tätig:
- musikalische Grundausbildung (Früherziehung und/oder Grundschule)
 - breitgefächelter Instrumental- und Vokalunterricht (verschiedene Unterrichtsformen)
 - gemeinsames Musizieren (Ensembles, Chor, Orchester, soziale Projekte, Integration)
- 4.3 Der Verein legt das vorerwähnte Angebot unter Berücksichtigung der finanziellen Vorgaben fest.

Art. 5 Art des Unterrichts

Der Unterricht erfolgt in der Regel als Einzelunterricht. Soweit es aus fachlich-pädagogischer Sicht sinnvoll erscheint, wird der Unterricht in Gruppen oder als kombinierte Unterrichtsformen angeboten.



Art. 6 Besondere Aufgaben der Musikschule

6.1 Der Verein stellt sicher, dass

- der Unterricht durch entsprechend ausgebildete Lehrpersonen erteilt wird;
- Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte im Bedarfsfall beraten werden;
- der Unterricht unterbrochen wird, wenn dessen Fortführung nicht mehr sinnvoll erscheint;
- die Schulleitung über einen Master in Musikpädagogik (Lehrdiplom) sowie eine anerkannte Musikschulleiterausbildung oder vergleichbare Führungsausbildung verfügt;
- sich am Qualitätslabel «quarte open label» des Verbands Musikschulen Schweiz orientiert;

6.2 Die Musikschule bietet einen Unterricht für alle Kinder, auch für solche mit besonderen Bedürfnissen, an. Für besonders begabte Kinder besteht ein Förderprogramm (verlängerte Unterrichtslektionen, Ensembleschulung, Musiktheorie).

Art. 7 Weitere Angebote

7.1 Der Verein kann spezielle Aktivitäten wie Konzerte, Musiklager und -werkstätten anbieten.

7.2 Diese Angebote sind durch eigene Mittel des Vereins und Beiträge der Teilnehmer zumindest kostendeckend zu finanzieren; Gemeindebeiträge dürfen dafür nicht verwendet werden.

Art. 8 Instrumente

8.1 Die Bereitstellung der Instrumente ist grundsätzlich Sache der Schülerinnen und Schüler. Ausgenommen davon sind nicht transportierbare Instrumente, welche die Musikschule für den Unterricht zur Verfügung stellen muss (Klavier, Schlagzeug, Harfe usw.).

8.2 Der Verein kann zu eigenen Lasten Instrumente anschaffen. Der Unterhalt dieser Instrumente obliegt dem Verein.



Art. 9 Unterrichtsräume

- 9.1 Die Gemeinde stellt die für den Unterricht erforderlichen Räume in geeigneten Liegenschaften zur Verfügung. Der Unterhalt der Liegenschaften wird durch die Gemeinde übernommen.
- 9.2 Die Unterrichtsräume verfügen in der Regel über ein bis zwei Klaviere. Sind die Klaviere im Besitz der Gemeinde, ist die Klavierstimmung und der Unterhalt Sache der Gemeinde. Diese stellt sicher, dass sich die Instrumente in einem für das Unterrichten optimalen Zustand befinden. Sind die Klaviere Eigentum der Musikschule, ist es Sache der Musikschule, für deren Unterhalt zu sorgen.
- 9.3 Der Verein bietet nach Möglichkeit den Unterricht in den Mitgliedsgemeinden an, wenn genügend Räume zur Verfügung gestellt werden und wenn es die Schülerzahl sowie die Stundenplan-Einteilung erlauben.

III. Mitarbeiter und Betrieb

Art. 10 Anstellung

Die Lehrpersonen, die Leitung und das Administrativpersonal sind Angestellte des Vereins.

Art. 11 Rechnungsführung / Buchhaltung

Der Verein kann die Rechnungsführung und/oder Buchhaltung auslagern.

IV. Finanzielles

Art. 12 Wirtschaftlichkeit

Die Musikschule erfüllt ihren Leistungsauftrag wirtschaftlich.

Art. 13 Finanzierung des Betriebs

Für die Führung und den Betrieb des Vereins im gegenseitig vereinbarten Umfang wird der Verein im Sinne eines Globalbudgets entschädigt.



Art. 14 Finanzierung pro Schuljahr

14.1 Grundbetrag

Der jährliche kommunale Beitrag für einheimische Schülerinnen und Schüler (Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr) beträgt 80 Prozent der Schulgelder.

14.2 Anteil Administration

Die Kosten für die Administration (Löhne Schulleitung, Sekretariat und Präsidium) werden im Verhältnis der Schulgeldeinnahmen Kinder und Jugendliche auf die Mitgliedsgemeinden verteilt.

14.3 Zentrumsausgleich administrative Räume Ca da cultura Domat/Ems

Die Kosten der administrativen Räume (150.5 m² à CHF 200 plus 47% Anteil Nebenkosten für administrative Räume der Ca da cultura) werden im Verhältnis der Schulgeldeinnahmen Kinder und Jugendliche auf die Mitgliedsgemeinden verteilt.

14.4 Zentrumsausgleich Räume Musikunterricht Ca da cultura und Vial Domat/Ems

Die Kosten der Unterrichtsräume (in der Ca da cultura 162.72 m² à CHF 200 plus 53% Anteil Nebenkosten für musikalische Räume der Ca da cultura sowie im Vial 100 m² à CHF 220 inkl. Nebenkosten) werden auf die Anzahl der in Domat/Ems den Unterricht besuchenden SuS aufgeteilt und so die Kosten pro SuS pro Schuljahr berechnet. Den Gemeinden Bonaduz, Felsberg, Rhäzüns, Trin und Tamins wird der aufgrund ihrer Anzahl SuS, welche den Unterricht oder die Ensemblefächer in Domat/Ems besuchen, errechnete Betrag in Rechnung gestellt.

14.5 Der Verein reicht den Gemeinden bis Ende Juni die Berechnung der voraussichtlichen kommunalen Beiträge für das folgende Schuljahr ein.

14.6 Erwachsene sowie auswärtige Kinder und Jugendliche sind grundsätzlich nicht beitragsberechtigt. Auswärtigen Kindern und Jugendlichen kann jedoch der Kantonsbeitrag an das Schulgeld angerechnet werden.

14.7 Ist die Musikalische Grundschule in der Volksschule integriert, wird darüber eine separate Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

14.8 Vom somit errechneten Betrag wird der Beitrag der Bürgergemeinde Domat/Ems in Abzug gebracht.

Art. 15 Rechnungswesen/Buchführungsvorschriften

Die Erfolgsrechnung des Vereins wird gesamthaft erstellt.



Art. 16 Kostenbeiträge weiterer Gemeinden

Weitere Gemeinden der Region Imboden können zu den Konditionen dieser Vereinbarung die vollwertige Mitgliedschaft erlangen.

Gemeinden, die nicht Mitgliedsgemeinden des Vereins sind, aber die Leistungen der Musikschule beziehen wollen, bezahlen eine Verwaltungspauschale von 10%.

Art. 17 Zahlungsmodalitäten

17.1 Die Musikschule stellt der Gemeinde jeweils bis im Dezember den budgetierten Gemeindebeitrag in Rechnung. Die Gemeinde überweist den Betrag für das laufende Schuljahr bis Ende Januar. Nach Abschluss der Jahresrechnung des Vereins erfolgt die definitive Abrechnung gemäss Art. 14.

17.2 Die Gemeinden stellen der Musikschule die zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen benötigten Mittel zur Verfügung. Die beanspruchten Mittel werden kontokorrentmässig zum jeweils gültigen Zinssatz für Gemeindedarlehen bei der Graubündner Kantonalbank verzinst.

Art. 18 Kostenüberschreitungen

Der Gemeindebeitrag ist pro Jahr limitiert. Kostenüberschreitungen sind aus dem Vereinsvermögen zu finanzieren.

Art. 19 Schulgelder / Ermässigungen

19.1 Der Verein verlangt pro Semester und Schülereinheit ein Schulgeld.

19.2 Schulgeldermässigungen können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und gemäss Reglement des Vereins gewährt werden.

V. Berichterstattung

Art. 20 Einsichtsrecht der Gemeinde

Die Gemeinde (Geschäftsprüfungskommission) ist berechtigt, jederzeit in die Buchhaltung und in statistische Daten der Musikschule Einsicht zu nehmen.



VI. Schlussbestimmungen

Art. Beginn und Dauer der Leistungsvereinbarung

- 21.1 Diese Leistungsvereinbarung tritt nach der Annahme durch den Gemeinderat rückwirkend auf den 1. August 2021 in Kraft und ersetzt die Leistungsvereinbarung vom 1. August 2018. Die Leistungsvereinbarung wird für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen (bis 31. Juli 2024).
- 21.2 Diese Leistungsvereinbarung kann von beiden Seiten mit einer einjährigen Kündigungsfrist jeweils per 31. Juli, erstmals bis spätestens 31. Juli 2023 per 31. Juli 2024 aufgelöst werden. Ohne Kündigung verlängert sie sich jeweils stillschweigend um weitere drei Jahre.
- 21.3 Die Leistungsvereinbarung wird für jede Partei im Doppel ausgefertigt.

Art. 22 Anpassung der Leistungsvereinbarung

- 22.1 Im gegenseitigen Einvernehmen sind Anpassungen jederzeit möglich.

Für die politische Gemeinde Domat/Ems

Domat/Ems,

Erich Kohler
Gemeindepräsident

Silvia Bisculm Jörg
Departementsvorsteherin

Für den Verein Musikschule Imboden / Scola da musica Plaun

Domat/Ems,

Adrian Willi
Präsident

Bruno Danuser
Vizepräsident